



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Oktober 2020
(OR. en)

12278/20

CLIMA 279
ENV 660
TRANS 490
MI 424
DELECT 134

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Oktober 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2020) 7027 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 16.10.2020 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aktualisierung der Überwachungsparameter und zur Präzisierung bestimmter Aspekte im Zusammenhang mit der Änderung des Regelprüfverfahrens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 7027 final.

Anl.: C(2020) 7027 final

Brüssel, den 16.10.2020
C(2020) 7027 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.10.2020

zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aktualisierung der Überwachungsparameter und zur Präzisierung bestimmter Aspekte im Zusammenhang mit der Änderung des Regelprüfverfahrens

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Überwachung und Meldung von Daten über neue Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge sind für das Funktionieren der in der Verordnung (EU) 2019/631 festgesetzten CO₂-Emissionsnormen von wesentlicher Bedeutung. Mit dem Übergang zur Verwendung von CO₂-Emissionsdaten, die gemäß dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (WLTP) für die Zwecke der CO₂-Emissionsnormen ermittelt wurden, ab dem 1. Januar 2021 sollten die in den Anhängen II und III der Verordnung (EU) 2019/631 festgelegten Datenparameter angepasst und Verweise auf Daten auf der Grundlage des neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) gestrichen werden. Um die Überwachung und Meldung zu vereinfachen, sollten die von den Mitgliedstaaten überwachten und gemeldeten Datenparameter für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge so weit wie möglich harmonisiert werden.

Ferner ist es notwendig, bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit dem Übergang vom NEFZ zum WLTP in Bezug auf die Festlegung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2019/631 für den Zeitraum 2021–2024 für Hersteller emissionsfreier Fahrzeuge, für Fahrzeughersteller, die in diesem Zeitraum erstmals in den Markt der Europäischen Union eintreten, und für die Berechnung der in diesem Zeitraum gegebenenfalls geltenden Abweichungsziele zu präzisieren.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Behörden der Mitgliedstaaten, Fahrzeughersteller und NRO wurden am 18. Juni 2020 in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Sachverständigengruppe für CO₂-Emissionen von Kraftfahrzeugen zum Entwurf der delegierten Verordnung konsultiert. Die öffentliche Konsultation zum Entwurf des Rechtsakts über das Portal für bessere Rechtsetzung endete am 31. August 2020. Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Überwachung und Meldung der Fahrwiderstandskoeffizienten, der Fahrzeugfront und der Reifenrollwiderstandsklassen durch die Mitgliedstaaten auf die Anforderung beschränkt, dass diese Daten auf Verlangen der Kommission zur Verfügung gestellt werden. Da solche Daten nur für bestimmte ausgewählte Fahrzeuge benötigt werden, ist es gerechtfertigt, die Erfassung dieser Daten nicht für die gesamte Flotte neuer Fahrzeuge in der Union vorzuschreiben.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Rechtsgrundlagen für den Entwurf der delegierten Verordnung sind in Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/631 festgelegt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.10.2020

zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aktualisierung der Überwachungsparameter und zur Präzisierung bestimmter Aspekte im Zusammenhang mit der Änderung des Regelprüfverfahrens

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 15 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen eines Herstellers für den Zeitraum 2021–2024 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2019/631 sind CO₂-Emissionsdaten für im Kalenderjahr 2020 zugelassene Fahrzeuge erforderlich. Für Hersteller, die erstmals im Zeitraum 2021–2024 Fahrzeuge in der Union in Verkehr bringen, muss klargestellt werden, wie ihre Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen sowie die Abweichungsziele für diesen Zeitraum festgelegt werden sollten, wobei zu berücksichtigen ist, dass für diese Hersteller im Kalenderjahr 2020 keine oder nur teilweise CO₂-Emissionsdaten verfügbar sein werden.
- (2) Ebenso bedarf es einer Präzisierung für Hersteller, die im Kalenderjahr 2020 ausschließlich Fahrzeuge mit Null-CO₂-Emissionen in der Union in Verkehr bringen, in Bezug auf die Art und Weise, wie ihre Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen im Zeitraum 2021–2024 festgelegt werden sollten.
- (3) Ab dem 1. Januar 2021 müssen die CO₂-Emissionsnormen auf CO₂-Emissionsdaten beruhen, die nach dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (WLTP) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission² ermittelt wurden. Daher ist es erforderlich, Anhang I der Verordnung (EU) 2019/631 zu ändern, um die zu überwachenden und zu meldenden Parameter anzupassen und Verweise auf Daten zu streichen, die auf der Grundlage des neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) ermittelt wurden. Für die Meldung der Daten für das

¹ ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13.

² Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

Kalenderjahr 2020 ist es jedoch angemessen, eine Überschneidung der neuen und der bestehenden Vorschriften bis zum 28. Februar 2021 zuzulassen.

- (4) Die Gelegenheit sollte auch genutzt werden, um die Überwachungsparameter für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge so weit wie möglich zu harmonisieren und alle Bestimmungen über die Messung und Meldung der Überwachungsparameter durch die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010³ und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 293/2012⁴ der Kommission mit den Berichtsformaten in den Anhängen II und III der Verordnung (EU) 2019/631 in Einklang zu bringen.
- (5) Bestimmte neue Parameter sollten im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Verfahrens zur Überwachung der tatsächlichen CO₂-Emissionen und des tatsächlichen Kraftstoff- oder Energieverbrauchs gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/631 und zur Überprüfung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen im Betrieb gemäß Artikel 13 der genannten Verordnung überwacht und gemeldet werden. Dazu gehören insbesondere Kraftstoffverbrauchswerte und – auf Verlangen der Kommission – die Parameter, die für die Berechnung der in den Übereinstimmungsbescheinigungen der Fahrzeuge angegebenen CO₂-Emissionswerte verwendet werden, d. h. die Fahrwiderstandskoeffizienten, die Fahrzeugfront und die Reifenrollwiderstandsklasse.
- (6) Die Verordnung (EU) 2019/631 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EU) 2019/631 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16.10.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

³ Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 der Kommission vom 10. November 2010 über die Erfassung und Meldung von Daten über die Zulassung neuer Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 15).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 293/2012 der Kommission vom 3. April 2012 über die Überwachung der Zulassung neuer leichter Nutzfahrzeuge gemäß der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 98 vom 4.4.2012, S. 1).